

Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010¹

(ABl. EKD 2010 S. 31; 2011 S. 150)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstellen KABl. u. a.	Paragrafen	Art der Änderung
1	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.	10. November 2010	ABl. EKD 2010 S. 342, KABl. 2011 S. 66	§ 7 Abs. 1 Satz 2 § 8 Abs. 4 § 13 Abs. 3 Satz 2	angefügt neu gefasst angefügt
2	Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts	9. November 2011	ABl. EKD. 2011 S. 328	Inhaltsübersicht § 6 Abs. 1 Nr. 4 § 6 Abs. 3 Satz 1 § 6 Abs. 3 Satz 2 § 7 Abs. 1+3	geändert geändert geändert angefügt neu gefasst

¹ Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551; KABl. 2006 S. 271),
2. das am 9. November 2006 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABl. EKD 2006 S. 515; KABl. 2007 S. 2),
3. den am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

Redaktioneller Hinweis:

Die Fassung der Bekanntmachung enthält die letzte Änderung des KBG.EKD durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes in der EKD vom 29. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 347; KABl. 2010 S. 26).

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstellen KABl. u. a.	Paragrafen	Art der Änderung
				§ 8 Abs. 2 Nr. 5	geändert
				§ 8 Abs. 2 Nr. 6	angefügt
				§ 8 Abs. 3 Satz 1	geändert
				§ 8 Abs. 3 Satz 2 - 3	angefügt
				§ 8 Abs. 5 Satz 2	neu gefasst
				§ 10	neu gefasst
				§ 11 Abs. 1-2	geändert
				§ 11 Abs. 3	neu gefasst
				§ 11 Abs. 4	angefügt
				§ 12 Über- schrift	neu gefasst
				§ 12 Abs. 1 Satz 2	geändert
				§ 12 Abs. 2	geändert
				Kapitel 3 Überschrift	neu gefasst
				§ 13 Abs. 3-4	neu gefasst
				§ 13 Abs. 5	aufgehoben
				§ 13 Abs. 6	neu numme- riert
				Überschrift vor § 14	gestrichen
				§ 15 Abs. 3-4	neu gefasst
				§ 16 Abs. 5 Satz 2-3	geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstellen KABl. u. a.	Paragrafen	Art der Änderung
				§ 17 Abs. 1 Satz 2	geändert
				§ 18 Satz 2	geändert
				§ 19 Abs. 1	geändert
				§ 22	neu gefasst
				§ 23 Abs. 2	neu gefasst
				§ 24 Abs. 1	neu gefasst
				§ 24 Abs. 2	eingefügt
				§ 24 Abs. 2	neu numme- riert und ge- ändert
				§ 26	neu gefasst
				§ 27 Über- schrift	geändert
				§ 27 Abs. 3	gestrichen
				§ 27a	eingefügt
				§ 28 Abs. 1 Satz 2	angefügt
				§ 29	neu gefasst
				§ 31 Über- schrift	neu gefasst
				§ 32 Über- schrift	neu gefasst
				§ 32 Abs. 2	neu gefasst
				§ 33 Abs. 1 Satz 1	neu gefasst
				§ 33 Abs. 3	neu gefasst
				§ 33 Abs. 4	geändert
				§ 34 Abs. 1	geändert
				§ 34 Abs. 2	angefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstellen KABl. u. a.	Paragraphen	Art der Änderung
				§ 36 Abs. 2	neu gefasst
				§ 39 Überschrift	geändert
				§ 39 Abs. 1	geändert
				§ 39 Abs. 2-3	angefügt
				§ 41	neu gefasst
				§ 43	geändert
				§ 46 Überschrift	geändert
				§ 46 Abs. 1-2	geändert
				§ 46 Abs. 2 Satz 2	neu gefasst
				§ 47 Überschrift	geändert
				§ 47 Abs. 1-2	geändert
				§ 47 Abs. 4 Satz 2	geändert
				§ 49 Abs. 3	angefügt
				§ 50 Abs. 2	geändert
				§ 50 Abs. 3 Satz 2	neu gefasst
				§ 51 Abs. 1	geändert
				§ 51 Abs. 2 Satz 2	geändert
				§ 51 Abs. 4 Satz 2	angefügt
				§ 52 Abs. 2	neu gefasst
				§ 53 Abs. 1	geändert
				§ 53 Abs. 2	angefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstellen KABl. u. a.	Paragrafen	Art der Änderung
				§ 54 Abs. 1 Satz 2 - 3	neu gefasst
				§ 54 Abs. 2	neu gefasst
				§ 54 Abs. 3	neu gefasst
				§ 55 Abs. 2 Satz 1	geändert
				§ 55 Abs. 3	neu gefasst
				§ 56 Abs. 1	neu gefasst
				§ 56 Abs. 2 Satz 1 u. 3	geändert
				§ 56 Abs. 3	geändert
				§ 56 Abs. 3a	eingefügt
				§ 56 Abs. 4	neu gefasst
				§ 57	neu gefasst
				§ 58 Abs. 1-2	geändert
				§ 58 Abs. 2 Satz 3	gestrichen
				§ 58 Abs. 3 Satz 1	geändert
				§ 58 Abs. 3 Satz 2	gestrichen
				§ 58 Abs. 5	gestrichen
				§ 59 Satz 3	gestrichen
				§ 60 Abs. 3	geändert
				§ 61 Abs. 2	geändert
				§ 62 Abs. 1	geändert
				§ 62 Abs. 3	gestrichen
				§ 66 Über- schrift	geändert
				§ 66 Abs. 4-8	neu gefasst

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstellen KABl. u. a.	Paragrafen	Art der Änderung
				§ 67 Über- schrift	geändert
				§ 67 Abs. 1	neu gefasst
				§ 67 Abs. 2	geändert
				§ 68 Über- schrift	geändert
				§ 68 Abs. 1a	eingefügt
				§ 69	neu gefasst
				§ 70 Abs. 4	geändert
				§ 72 Abs. 1 Satz 4	geändert
				§ 72 Abs. 3	neu gefasst
				§ 72 Abs. 5 Satz 4	angefügt
				§ 72 Abs. 6	angefügt
				§ 73 Abs. 2-3	neu gefasst
				§ 74 Über- schrift	neu gefasst
				§ 74 Abs. 3	geändert
				§ 76 Abs. 1+3	geändert
				§ 77 Abs. 1-2	neu gefasst
				§ 79 Abs. 1 Nr. 2	neu gefasst
				§ 80 Abs. 1 Satz 1 - 2	neu gefasst
				§ 81 Abs. 1 Satz 2	geändert
				§ 81 Abs. 2	geändert
				§ 82 Abs. 2 Nr. 2	geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstellen KABl. u. a.	Paragraphen	Art der Änderung
				§ 82 Abs. 4 Nr. 1 - 3	neu gefasst
				§ 83 Abs. 1	neu gefasst
				§ 84 Über- schrift	geändert
				§ 84 Abs. 1	neu gefasst
				§ 85a	eingefügt
				§ 89	gestrichen
				§ 93 Abs. 2	geändert

Inhaltsübersicht¹

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis
- § 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Funktionsvorbehalt

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

- § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht
- § 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern
- § 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 2 Ernennung

- § 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Wirksamkeit der Ernennung
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

Kapitel 3 Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen

- § 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern
- § 14 Laufbahnbestimmungen
- § 15 Amtsbezeichnungen

Kapitel 4 Personalakten

- § 16 Personalaktenführung
- § 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

- § 18 Grundbestimmung
- § 19 Gelöbnis
- § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht
- § 21 Verantwortlichkeit
- § 22 Befreiung von Amtshandlungen
- § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften
- § 24 Amtsverschwiegenheit
- § 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

¹ Inhaltsübersicht geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

- § 26 Geschenke und Vorteile
- § 27 Politische Betätigung
- § 27a Mandatsbewerbung
- § 28 Arbeitszeit
- § 29 Fernbleiben vom Dienst
- § 30 Wohnung und Aufenthalt
- § 31 Mitteilungen in Strafsachen
- § 32 Amtspflichtverletzung
- § 33 Schadensersatz

Kapitel 2 Rechte

- § 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 35 Unterhalt
- § 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 38 Urlaub
- § 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- § 40 Dienstzeugnis

Kapitel 3 Personalentwicklung

- § 41 Personalentwicklung und Fortbildung
- § 42 Beurteilung

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

- § 43 Grundbestimmung
- § 44 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 46 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 47 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten
- § 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses**Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)**

- § 49 Grundbestimmung
- § 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
- § 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
- § 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
- § 53 Nebentätigkeit während der Freistellung
- § 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung
- § 55 Verfahren

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

- § 56 Abordnung
- § 57 Zuweisung
- § 58 Versetzung

§ 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 3 Wartestand

§ 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

§ 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

§ 62 Verwendung im Wartestand

§ 63 Wiederverwendung

§ 64 Versetzung in den Ruhestand

§ 65 Ende des Wartestandes

Kapitel 4 Ruhestand

§ 66 Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben der Regelaltersgrenze

§ 67 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

§ 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation

§ 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

§ 70 Begrenzte Dienstfähigkeit

§ 71 Allgemeine Voraussetzung

§ 72 Verfahren und Rechtsfolgen

§ 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

§ 74 Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75 Grundbestimmung

§ 76 Entlassung kraft Gesetzes

§ 77 Entlassung wegen einer Straftat

§ 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

§ 79 Entlassung ohne Antrag

§ 80 Entlassung auf Verlangen

§ 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

§ 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

§ 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

§ 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

§ 85 Entfernung aus dem Dienst

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren

§ 85a Verwaltungsverfahren

§ 86 Allgemeines Beschwerderecht

§ 87 Rechtsweg, Vorverfahren

§ 88 Leistungsbescheid

§ 89 gestrichen

Teil 7 Sondervorschriften

§ 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

§ 91 Kirchenleitende Organe und Ämter

§ 92 Kirchenbeamtenvertretungen

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93 Zuständigkeiten

§ 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

§ 95 Inkrafttreten

§ 96 Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis

(1) 1Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. 2Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

(1) 1Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. 2Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3

Funktionsvorbehalt

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2

Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1

Allgemeines

§ 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

- (1) 1Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger. 2Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.
- (2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.
- (3) 1Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. 2Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.
- (4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

- (1) 1Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Abs. 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. 2Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.
- (2) 1Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. 2Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6¹

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) ¹Zur ehrenamtlichen unentgeltlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. ²Es kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art und ein solches kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden. ³Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

¹ § 6 Abs. 1 Nr. 4 geändert, Abs. 3 Satz 1 geändert, Satz 2 eingefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7¹

Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- (1) Einer Ernennung bedarf es zur
1. Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
 2. Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
 3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
 4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.
- (2) 1Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. 2Die Urkunde muss enthalten:
1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“.
 2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

§ 1 des westfälischen Ausführungsgesetzes²

(zu §§ 7, 93 KBG.EKD)

Zuständigkeitsregelungen

- (1) 1Für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die in § 2 KBG genannte jeweilige Anstellungskörperschaft zuständig. 2Dies gilt ferner für Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 S. 1 sowie §§ 11, 49 – 51, 55 – 58 KBG.
- (2) 1Zuständige Stelle für Maßnahmen, die Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung. 2Zuständige und von der obersten Dienstbehörde beauftragte Stelle

¹ § 7 Abs. 1 Satz 2 angefügt durch Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010; § 7 Abs. 1 und 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² Nr. 562

für nicht unter Absatz 1 fallende Maßnahmen, die die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte betreffen, ist das Landeskirchenamt.

§ 8¹

Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung² der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und
6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 Befreiung erteilen. ²Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatz 2 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht.

³In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4 abgewichen werden. ⁴Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn

¹ § 8 Abs. 4 neu gefasst durch Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010; § 8 Abs. 2 Nr. 5 geändert, Nr. 6 angefügt, Abs. 3 Satz 1 geändert, Satz 3 und 4 angefügt, Abs. 5 Satz 2 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² Nr. 160.

das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(4) ¹Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. ²Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. ³Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) ¹Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. ²Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert.

§ 9

Wirksamkeit der Ernennung

(1) ¹Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ²Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10¹

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn

1. sie nicht der in § 7 Absatz 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
2. sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
3. sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen wurde,
4. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland)² war und eine Befreiung nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 nicht erteilt worden ist,
5. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung ganz oder teilweise unter Betreuung stand.

(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Kirchen-

¹ § 10 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011

² Nr. 160.

beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Kirchenbeamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist,

2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Ernennung bestätigt oder
 3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 die andere Stelle die Ernennung bestätigt.
- (3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr, wenn es sich um eine erstmalige Ernennung handelt, jede weitere Ausübung des Dienstes zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist.

§ 11¹

Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Ernennung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn
 1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt, oder
 3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.
- (2) Die Ernennung soll, soweit sie nicht bereits nach § 10 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.
- (3) ¹Die für die Ernennung zuständige Stelle nimmt die Ernennung innerhalb von sechs Monaten zurück, nachdem sie von ihr und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. ²Der Rücknahmebescheid wird zugestellt.
- (4) ¹Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. ²Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden, wenn es sich um die erstmalige Ernennung handelt.

¹ § 11 Abs. 1 und Abs. 2 geändert, Abs. 3 neu gefasst, Abs. 4 angefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

§ 12¹**Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen**

- (1) 1Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. 2Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.
- (2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Abs. 3) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Abs. 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

Kapitel 3²**Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen****§ 13³****Beförderung, Durchlaufen von Ämtern**

- (1) 1Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. 2Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.
- (2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 vorzunehmen.
- (3) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres
1. seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder
 2. seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.
- (4) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 14**Laufbahnbestimmungen**

- (1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche

1 § 12 Überschrift neu gefasst, Abs. 1 Satz 2 geändert, Abs. 2 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

2 Kapitel 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

3 § 13 Abs. 3 Satz 2 angefügt durch Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010; § 13 Abs. 3 und Abs. 4 neu gefasst Abs. 5 gestrichen, Abs. 6 neu nummeriert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.

(2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15¹

Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Ruhestand" ("i. R.").

(4) ¹Bei Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. ²In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") geführt werden. ³Das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung kann entzogen werden, wenn sich die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte dessen als nicht würdig erweist.

Kapitel 4

Personalakten

§ 16²

Personalaktenführung

(1) ¹Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. ²Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) ¹Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). ²Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. ³Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert,

¹ § 15 Abs. 3 und 4 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 16 Abs. 5 Satz 2 - 3 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. 4Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) 1Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. 2Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. 2Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) 1Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

2Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. 3Stellt sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) 1Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. 2Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17¹

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. 2Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Angehörigen.

1 § 17 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

(2) 1Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. 2Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. 2Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. 3In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. 4Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) 1Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. 2Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht¹.

¹ siehe Nr. 790 ff.

Teil 3

Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1

Pflichten

§ 18¹

Grundbestimmung

1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. 2Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. 3Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19²

Gelöbnis

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20

Beratungs- und Gehorsamspflicht

1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. 2Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. 3Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. 4Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

1 § 18 Satz 2 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

2 § 19 Abs. 1 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

§ 21**Verantwortlichkeit**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. ²Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. ³Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. ⁴Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherren ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22¹**Befreiung von Amtshandlungen**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für geistliche Amtshandlungen.

§ 23²**Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften**

(1) ¹Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. ²Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Diszi-

¹ § 22 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 23 Abs. 2 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

plinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 24¹

Amtsverschwiegenheit

(1) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder
3. gegenüber der obersten Dienstbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht angezeigt wird, dass eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter
 - a) eine Vorteilsgewährung oder eine Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen hat oder
 - b) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen hat, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben.

²Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.

(3) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. ³Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

¹ § 24 Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 neu nummeriert, Abs. 2 eingefügt, Abs. 3 Satz 1-2 geändert, Satz 3 angefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

§ 25**Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände**

1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. 2Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26¹**Geschenke und Vorteile**

(1) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

2Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten haben,
2. für Erbschaften oder Vermächnisse, soweit die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) 1In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. 2Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) 1Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. 2Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. 3Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

1 § 26 neu gefasst durch durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

(6) Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27¹

Politische Betätigung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 27a²

Mandatsbewerbung

(1) ¹Beabsichtigt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. ²Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(2) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. ²Im Übrigen gilt § 54.

(3) ¹Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte beurlaubt. ²Es gilt § 54. ³Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

(4) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

¹ § 27 Überschrift neu gefasst, Abs. 3 gestrichen durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 27a eingefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

§ 28¹**Arbeitszeit**

(1) ¹Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. ²Telearbeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen

(2) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. ²Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29²**Fernbleiben vom Dienst**

(1) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. ²Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen; es kann insbesondere die Vorlage eines ärztlichen, amts- oder vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Besoldung. ²Der Verlust der Besoldung ist festzustellen und der Kirchenbeamtin und dem Kirchenbeamten mitzuteilen. ³Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 30**Wohnung und Aufenthalt**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

¹ § 28 Abs. 1 Satz 2 angefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 29 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

§ 31¹**Mitteilungen in Strafsachen**

1 Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. 2 Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32²**Amtspflichtverletzung**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.
- (2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht³.

§ 33⁴**Schadensersatz**

- (1) 1 Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 2 Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.
- (2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.
- (4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

1 § 31 Überschrift geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

2 § 32 Überschrift geändert, Abs. 2 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

3 siehe Nr. 790 ff.

4 § 33 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst, Abs. 3 neu gefasst, Abs. 4 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

Kapitel 2 Rechte

§ 34¹

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

(1) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. ²Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Staatskirchenrechtliche Regelungen über die Staatsangehörigkeit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unberührt.

§ 35

Unterhalt

(1) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. ²Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. ³Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. ²Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. ³Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36²

Abtretung von Schadenersatzansprüchen

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadenersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

¹ § 34 Abs. 1 neu nummeriert, Abs. 2 angefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 36 Abs. 2 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 37

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38

Urlaub

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) „Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. „Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39¹

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

(1) „Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. „Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 54 Absatz 3.

¹ § 39 Überschrift geändert, Abs. 1 neu nummeriert, Abs. 2 - 3 angefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

(3) 1Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. 2Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 8 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 6 vorliegen.

§ 40

Dienstzeugnis

1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. 2Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3

Personalentwicklung

§ 41¹

Personalentwicklung und Fortbildung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.

(2) 1Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. 2Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.

(3) 1Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. 2Maßnahmen sind insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsangeboten.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

¹ § 41 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

§ 42**Beurteilung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4**Nebentätigkeiten****§ 43¹****Grundbestimmung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44**Angeordnete Nebentätigkeiten**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45**Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit**

„Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. „Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

¹ § 43 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

§ 46¹**Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten**

- (1) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. ²Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. ³Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) ¹Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. ²Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,
1. nach Art und Umfang die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
 2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
 3. dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47²**Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten**

- (1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:
1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
 2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
 3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
 4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
 5. die Übernahme von Ehrenämtern,
 6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
 7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.
- (2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.
- (3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit

¹ § 46 Überschrift, Abs. 1 - 2 geändert, Abs. 2 Satz 2 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 47 Überschrift, Abs. 1 - 2, Abs. 4 Satz 2 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

tigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) 1Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Abs. 2 gegeben ist. 2Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48

Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

1Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. 2In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 in der Regel als erfüllt gilt;
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4

Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1

Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49¹

Grundbestimmung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).
- (2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).
- (3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann der Dienstumfang auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhältiger Teildienst).

§ 50²

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

- (1) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie
1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. ²Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.
- (2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer

¹ § 49 Abs. 3 angefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 50 Abs. 2 geändert, Abs. 3 Satz 2 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51¹

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder

2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. 2Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50 und unterhältigem Teildienst, die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(2) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. 2Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) 1Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen. 2Die Regelung des Teildienstes unter Überschreitung der Regelaltersgrenze gemäß § 66 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 52²

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

1 § 51 Abs. 1 geändert, Abs. 2 Satz 2 neu gefasst, Abs. 4 Satz 2 angefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

2 § 52 Abs. 2 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

(2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 53¹

Nebentätigkeit während der Freistellung

(1) Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

(2) 1Während einer Beurlaubung bedürfen Nebentätigkeiten abweichend von den §§ 43 bis 48 keiner Genehmigung. 2Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.

§ 54²

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

(1) 1Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. 2Es ruht die Pflicht der beurlaubten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Das Dienstverhältnis dauert fort. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten unterliegen insbesondere weiterhin den Pflichten aus § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Diensttherm. 3Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 41 teilnehmen.

(3) 1Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 50) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Anspruch auf Besoldung. 2Dies gilt nicht, wenn die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten

1. berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.

¹ § 53 Abs. 1 neu nummeriert, Abs. 2 angefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 54 Abs. 1 Satz 2 - 3 neu gefasst, Abs. 2 - 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

3Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

§ 55¹

Verfahren

(1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) 1Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Verfügung bekannt gegeben wird. 2Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Freistellung gestellt werden.

Kapitel 2

Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56²

Abordnung

(1) 1Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. 2Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. 3Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. 2Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. 3Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der

1 § 55 Abs. 2 Satz 1 geändert, Abs. 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

2 § 56 Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 Satz 1 und 3 geändert, Abs. 3 geändert, Abs. 3a eingefügt, Abs. 4 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt. 4§ 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) 1Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. 2Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(3a) 1Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. 2Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) 1Für die abgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 15), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 35 Absatz 1). 2Die Verpflichtung zur Zahlung der Besoldung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

§ 57¹

Zuweisung

(1) 1Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. 2Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. 3Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt.

(2) 1Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. 2Sie bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.

(4) 1Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. 2Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.

1 § 57 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

(5) 1Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. 2Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle.

§ 58¹

Versetzung

(1) 1Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn. 2Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. 3Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellszulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) 1Einer Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. 2Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt.

(3) 1Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. 2Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. 3Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

1 § 58 Abs. 1 - 2 geändert, Abs. 1 Satz 2 gestrichen, Abs. 2 Satz 3 gestrichen, Abs. 3 Satz 1 geändert, Satz 2 gestrichen, Abs. 5 gestrichen durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

§ 59¹**Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses**

1Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordinierter kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. 2In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt.

Kapitel 3**Wartestand**§ 60²**Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem Inkraft-Treten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 2 des westfälischen Ausführungsgesetzes³

(zu § 60)

Wartestand

(1) *Über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden, wenn eine weitere gedeihliche Amtsführung nicht gewährleistet, ein Ausscheiden aus dem Amt im kirchlichen Interesse geboten und eine Abordnung, Zuweisung oder Versetzung nach §§ 56 – 58 KBG nicht möglich sind.*

(2) *1In den Fällen der Versetzung in den Wartestand hat das Landeskirchenamt die erforderlichen Beweise zu erheben. 2Die oder der Betroffene, der Dienstvorgesetzte und der unmittelbare Vorgesetzte sind zu hören. 3Das Landeskirchenamt kann der oder dem Be-*

¹ § 59 Satz 3 gestrichen durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 60 Abs. 3 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

³ Nr. 562

troffenen für die Zeit bis zum Beginn des Wartestandes die Ausübung des Dienstes untersagen.

§ 61¹

Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) ¹Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. ²Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. ³Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist.

(3) ¹Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. ²Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. ³In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestands tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62²

Verwendung im Wartestand

(1) ¹Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen (Wartestandsauftrag). ²Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. ³Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

§ 63

Wiederverwendung

¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. ²Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besol-

¹ § 61 Abs. 2 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 62 Abs. 1 geändert, Abs. 3 gestrichen durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

dingsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. 3§ 62 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Versetzung in den Ruhestand

(1) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. 2In den Fällen des § 60 Abs. 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. 3In den Fällen des § 60 Abs. 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Abs. 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff.) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4

Ruhestand

§ 66¹

Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben der Regelaltersgrenze

(1) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. 2Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. 3Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Le-

¹ § 66 Überschrift geändert, Abs. 4 - 5 neu gefasst, Abs. 6 - 8 angefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

bensjahres. 2Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) 1Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden. 2Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

(5) ¹Auf Antrag einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten kann der Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. ²Das gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teildienst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. ³Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze müssen gleich lang sein; eine Bewilligung in Form eines Blockmodells ist nicht möglich. ⁴Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Teildienst beginnen soll.

(6) ¹Dem Antrag nach Absatz 5 darf nur entsprochen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes berufliche Verpflichtungen außerhalb des Kirchenbeamtenverhältnisses nur in dem Umfang einzugehen, in dem die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. ²Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Kirchenbeamtenverhältnis vereinbar ist. ³Dabei ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen. ⁴Wird der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nachgekommen, soll die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(7) ¹Die Bewilligung nach Absatz 5 darf außer in den Fällen des Absatzes 6 Satz 4 mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der Teildienst nicht mehr zugemutet werden kann. ²Wird die Bewilligung widerrufen, nachdem die Regelaltersgrenze erreicht worden ist, tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem der Widerruf zugestellt worden ist. ³Die Vorschriften über die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit und die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit bleiben unberührt.

(8) ¹Das Nähere zu den Absätzen 5 bis 7 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. ²Sie können die Anwendung der Absätze 5 bis 7 ausschließen.

§ 67¹

Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

¹ § 67 Überschrift geändert, Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 3 des westfälischen Ausführungsgesetzes¹
(zu § 67)

Geltung von Landesrecht

Die Antragsaltersgrenze für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehindert sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 68²

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation

(1) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. ²Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(1a) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) ¹Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. ²Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69³

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.

¹ Nr. 562

² § 68 Überschrift geändert, Abs. 1a eingefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

³ § 69 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

(2) ¹Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. ²Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. ³Nach Ablauf der Frist wird von der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. ⁴Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) ¹Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. ²Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(5) ¹Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. ²Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. ³Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

§ 70¹

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) ¹Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. ²Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

¹ § 70 Abs. 4 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Abs. 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Absatz 2 bis 5 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72¹

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) ¹Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. ²Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. ³Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. ⁴Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit werden von dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn, bei dem das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht, in den Ruhestand versetzt. ⁵Die Sätze 2 bis 4 gelten für den Eintritt in den Ruhestand entsprechend.

(2) ¹Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. ²Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt worden ist.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) ¹Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. ²Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. ³Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten. ⁴Sie unterstehen insbesondere weiterhin den Pflichten nach § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn.

(6) ¹Abweichend von den §§ 43 bis 48 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. ²Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

¹ § 72 Abs. 1 Satz 4 neu gefasst, Satz 5 angefügt, Abs. 3 neu gefasst, Abs. 5 Satz 4 angefügt, Abs. 6 angefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

§ 73¹**Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand**

- (1) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung der Altersgrenze nach § 67 Abs. 1 und 2 jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das Gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. 2Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. 3Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.
- (2) 1Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. 2Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. 3§ 69 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 74²**Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.
- (2) 1Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. 2Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.
- (3) §§ 68, 69, 72 und 73 finden entsprechende Anwendung.

1 § 73 Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 angefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

2 § 74 Überschrift neu gefasst, Abs. 3 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

Teil 5
Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75
Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76¹
Entlassung kraft Gesetzes

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie
1. aus der Kirche austreten,
 2. den Dienst ohne Genehmigung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
 3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
 4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.
- (2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.
- (3) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77²
Entlassung wegen einer Straftat

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt

¹ § 76 Abs. 1 und 3 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 77 Abs. 1 - 2 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

worden sind. 2Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinaraufsichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaraufsichtführenden Stelle.

(2) 1Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. 2Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Wart- oder Ruhestand befindet.

§ 78

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) 1Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. 2Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. 3Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) 1Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. 2Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79¹

Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,

¹ § 79 Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

2. nicht in den Ruhestand eintreten können oder versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
 3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.
- (2) ¹Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. ²Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80¹

Entlassung auf Verlangen

- (1) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen. ²Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.
- (2) ¹Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. ²Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters – hinausgeschoben werden.
- (3) ¹Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. ²Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. ³Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81²

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

- (1) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. ²Sie sind auch entlassen, wenn sie in dem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.

¹ § 80 Abs 1 Satz 1 - 2 neu gefasst, Satz 3 neu nummeriert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 81 Abs. 1 Satz 2 geändert, Abs. 2 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn, bei dem ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht, feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82¹

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Regelaltersgrenze, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren;
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden können.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss und
2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

²Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83

²Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. ²Die Entlassung ist ohne Einhaltung einer Frist möglich. ³§ 82 Absatz 1 gilt entsprechend.

¹ § 82 Abs. 2 Nr. 2 neu gefasst, Abs. 4 Nr. 1 - 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 83 Abs. 1 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

(2) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. 2Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84¹

Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

(1) 1Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. 2Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. 3In den Fällen der Entlassung nach den §§ 76 und 77 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.

(2) 1Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. 2Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) 1Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. 2Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Abs. 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6

Rechtsschutz und Verfahren

§ 85a²

Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses

¹ § 84 Überschrift geändert, Abs. 1 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 85a eingefügt durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

§ 86

Allgemeines Beschwerderecht

- (1) „Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. „Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.
- (2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.
- (3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87

Rechtsweg, Vorverfahren

- (1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88

Leistungsbescheid

„Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. „Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 89¹

(aufgehoben)

¹ § 89 gestrichen durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

Teil 7

Sondervorschriften

§ 90

Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

1Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. 2Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91

Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92

Kirchenbeamtenvertretungen

1Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. 2Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. 3Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93¹ Zuständigkeiten

(1) ¹Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. ²Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich die Rechtsstellung der Dienstherren im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Abs. 1 getroffen werden dürfen.

§ 1 des westfälischen Ausführungsgesetzes²

(zu §§ 7, 93 KBG.EKD)

Zuständigkeitsregelungen

(1) *¹Für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die in § 2 KBG genannte jeweilige Anstellungskörperschaft zuständig. ²Dies gilt ferner für Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 S. 1 sowie §§ 11, 49 – 51, 55 – 58 KBG.*

(2) *¹Zuständige Stelle für Maßnahmen, die Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung. ²Zuständige und von der obersten Dienstbehörde beauftragte Stelle für nicht unter Absatz 1 fallende Maßnahmen, die die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte betreffen, ist das Landeskirchenamt.*

§ 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) ¹Erworbene Rechte bleiben unberührt. ²Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

¹ § 93 Abs. 2 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² Nr. 562.

§ 95**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft¹.

(2) ¹Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. ²Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) ¹Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. ²Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. ³Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ihre Zustimmung auch nach Verkündung dieses Gesetzes bis zum 15. Dezember 2007 erklären. ⁴Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96**Außerkrafttreten**

¹Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. ²Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außerkraftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. ³Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außerkraftsetzen nur gemeinsam erklären. ⁴Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

¹ Mit der ersten Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. Dezember 2006 (KABl. 2007 S. 2) wird der Termin des Inkrafttretens auf den 1. April 2007 festgestellt.